

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ. L.A. II/5-308/15-1962

Wien, am **25. Sep. 1962**

Betreff: Novellierung des Verbandsgesetzes  
über den Wasserleitungsverband  
"Unteres Pittental."

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 25. SEP. 1962

Zl. 414 *15* *Verf.-*  
Aussch.

H O H E R   L A N D T A G !

Mit Landesgesetz vom 21.12.1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztales (LGBI. Nr. 24/52) wurde aus den Gemeinden Pitten, Sautern, Scheiblingkirchen und Warth der Wasserleitungsverband "Unteres Pittental" gebildet.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.2.1958 und 4.2.1958 haben die Gemeinden Seebenstein und Schiltern beschlossen, ihre Aufnahme in den Wasserleitungsverband "Unteres Pittental" zu beantragen und wurden diese Gemeinderatsbeschlüsse vom Landesamt II/1 mit Erlaß vom 22.11.1958, Zl. L.A. II/1-2767/5-1958, genehmigt.

Die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes "Unteres Pittental" beschloß in ihrer Sitzung vom 6.5.1961 nunmehr einstimmig, die Gemeinden Seebenstein und Schiltern in den Verband aufzunehmen, die Mitglieder der Vollversammlung anstatt auf die Dauer von 3 Jahren, auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zu bestellen und den Vorstand von 5 auf 7 Mitglieder zu erweitern, um den Gemeinden Seebenstein und Schiltern eine Vertretung in diesem zu ermöglichen.

Durch diesen Beschluß der Vollversammlung ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit, das gegenständliche Verbandsgesetz hinsichtlich der §§ 1,4 und 7 einer Novellierung zu unterziehen.

ad Artikel I, Punkt 1:

Die Gemeinde Seebenstein stellte auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1958 beim Wasserleitungsverband "Unteres

Pittental" den Antrag auf Aufnahme in den Verband. Einen gleichen Antrag stellte die Gemeinde Schiltern auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4.2.1958. Beide Gemeinderatsbeschlüsse wurden vom Landesamt II/1 mit Erlaß vom 22.11.1958, Zl. L.A. II/1-2767/5-1958, genehmigt.

Die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes "Unteres Pittental" beschloß nunmehr am 6.5.1961 die Aufnahme der Gemeinden Seebenstein und Schiltern im Sinne ihres Antrages in den Verband. Auf Grund dieses Beschlusses muß eine Novellierung des Verbandsgesetzes des Wasserleitungsverbandes durchgeführt werden, dies umsomehr, als auch eine Abänderung des Verbandsgesetzes in anderen Bestimmungen beschlossen wurde.

ad Artikel I, Punkt 2:

Die Mitglieder (Ersatzmänner) der Vollversammlung wurden bisher von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Da die Wahlperiode des Gemeinderates 5 Jahre beträgt, erscheint es zweckmäßig, die Mitglieder (Ersatzmänner) der Vollversammlung ebenfalls für die Dauer der Amtsperiode der Gemeinderäte, die gemäß § 16 der nö. Gemeindeordnung mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderäte beginnt, zu bestellen, um so sicherzustellen, daß der mit den Agenten des Wasserleitungsverbandes betraute Vertreter der Verbandsgemeinden zumindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren kontinuierlich an den Aufgaben des Verbandes mitwirken kann. Die Amtsperiode, die mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderäte beginnt, deckt sich zeitlich nicht mit der Wahlperiode des Gemeinderates, da diese mit dem Tage, der dem Wahltage zunächst folgt, ihren Anfang nimmt.

ad Artikel I, Punkt 3:

Der Vorstand bestand bisher aus dem Obmann des Verbandes sowie je einem Vertreter der Verbandsgemeinden Pitten, Sautern, Scheiblingkirchen und Warth. Durch die Aufnahme zweier weiterer Gemeinden in den Verband wurde es daher notwendig, die Anzahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 zu erhöhen, um auch den neu aufgenommenen Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

ad Artikel I, Punkt 4:

Der Vorstand bestand bisher aus dem Obmann des Verbandes sowie je einem Vertreter der Verbandsgemeinden Pitten, Sautern, Scheiblingkirchen und Warth. Durch die Aufnahme der Gemeinden Seebenstein und Schiltern in den Verband erhöht sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7 und ergibt sich daher die Notwendigkeit, das Quorum hinsichtlich der Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes zur Beschlußfassung von 3 auf 4 zu erhöhen, um einen Mehrheitsbeschluß zu ermöglichen.

ad Artikel II:

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gegenständlichen Novelle wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen, die mit der Übertragung der in den Gemeinden Seebenstein und Schiltern vorhandenen Wasserleitungsanlagen an den Verband zusammenhängen, zweckmäßigerweise mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten bestimmt.

Die nö. Landesregierung stellt daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 25. Sep. 1962 gefaßten Beschlusses den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesabschlusses zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung

Dr. Tschadek

Landeshauptmannstellvertreter

F.d.R.d.A.:

